

07.12.2023

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2850 vom 8. November 2023  
der Abgeordneten Dirk Wedel und Ralf Witzel FDP  
Drucksache 18/6702

**In welcher Höhe sind die Selbstbewirtschaftungsmittel des Landes Nordrhein-Westfalen disponibel?**

### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Im Jahresbericht 2018 empfahl der Landesrechnungshof im Hinblick auf das parlamentarische Budget- und Kontrollrecht, dass jährlich über den Bestand an Selbstbewirtschaftungsmitteln berichtet werden soll (Vorlage 17/1940, Seite 9). Um eine hohe Transparenz bei den zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mitteln zu erreichen, sei – insbesondere im Hinblick auf das parlamentarische Budget- und Kontrollrecht – anzuraten, in dem Haushaltsplan und der Haushaltsrechnung die Bestände titelscharf auszuweisen (Vorlage 17/3600, Seiten 115 ff.). Nach § 15 Absatz 2 Satz 4 LHO ist bei der Rechnungslegung nur die Zuweisung der Mittel an die beteiligten Stellen als Ausgabe nachzuweisen. Die Selbstbewirtschaftungsmittel gelten somit für den Haushalt als verausgabt, unabhängig davon, ob eine Zahlung tatsächlich erfolgt ist. Ab dem Jahr der Zuweisung werden die Selbstbewirtschaftungsmittel in den auf ihre Zuweisung zur Selbstbewirtschaftung folgenden Haushaltsrechnungen nicht mehr aufgeführt, sodass es dem Parlament nicht möglich ist, die Entwicklung der Selbstbewirtschaftungsmittel-Bestände nachzuverfolgen. Da die Selbstbewirtschaftungsmittel nach ihrer Zuweisung zeitlich unbegrenzt zur Verfügung stehen und darüber hinaus die bei der Bewirtschaftung aufkommenden Einnahmen diesen Selbstbewirtschaftungsmitteln zufließen, können sie den Charakter von Dauerfonds neben den für das laufende Haushaltsjahr parlamentarisch bewilligten Haushaltsmitteln annehmen (Vorlage 17/3600, Seite 121).

Auf Fragen der FDP-Fraktion für die Klausursitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 27. und 28. September 2023 teilte der Minister der Finanzen einen Anfangsbestand 2023 an Selbstbewirtschaftungsmitteln in Höhe von insgesamt rund 8,5 Mrd. Euro mit (Anlage 1 zu Vorlage 18/1669).

Im Haushaltsentwurf 2024 sind in Kapitel 20 020 Titel 119 20 Einnahmen in Höhe von 667.709.200 Euro aus der Rückübertragung nicht mehr benötigter Selbstbewirtschaftungsmittel veranschlagt. Im Haushalt 2023 ist in diesem Titel eine Einnahme von 127.300.000 Euro veranschlagt.

Datum des Originals: 07.12.2023/Ausgegeben: 13.12.2023

Der Minister der Finanzen hat die Kleine Anfrage 2850 mit Schreibe vom 7. Dezember 2023 namens der Landesregierung beantwortet.

**1. In welcher Höhe sind jeweils die aktuell vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus den einzelnen in Anlage 1 zu Vorlage 18/1669 aufgeführten Titeln der Nebenverwaltung der Einzelpläne 61 bis 69 durch eine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers in Kapitel 20 rückführbar?**

**2. In welcher Höhe sind jeweils die aktuell vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel aus den einzelnen in Anlage 1 zu Vorlage 18/1669 aufgeführten Titeln der Nebenverwaltung der Einzelpläne 61 bis 69 bereits rechtlich gebunden?**

**3. In welcher Höhe handelt es sich jeweils bei den in den einzelnen in Anlage 1 zu Vorlage 18/1669 aufgeführten Titeln der Nebenverwaltung der Einzelpläne 61 bis 69 jeweils aktuell verbuchten Selbstbewirtschaftungsmitteln um Bundesmittel bzw. Mittel aus der Europäischen Union?**

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Selbstbewirtschaftungsmittel aller Ressorts zu Beginn des Jahres 2023 (1. Januar 2023) beliefen sich auf insgesamt rund 8,5 Milliarden Euro. Im Haushaltsplanentwurf 2024 sind in Kapitel 20 020 Titel 119 20 Einnahmen in Höhe von 667,7 Millionen Euro aus der Rückübertragung nicht mehr benötigter Selbstbewirtschaftungsmittel veranschlagt.

Im Rahmen der Ergänzungsvorlage zum Haushaltsplanentwurf 2024 werden zusätzliche Rückübertragungen von Selbstbewirtschaftungsmitteln des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von 192,3 Millionen Euro zur Deckung von zwangsläufigen Mehrausgaben dieses Einzelplans veranschlagt.

Detaillierte Aussagen zur Rückführbarkeit der aktuellen Selbstbewirtschaftungsmittel der Ressorts, zum Stand der rechtlichen Bindungen sowie zu den Anteilen der Bundesmittel bzw. Mittel der Europäischen Union an den aktuellen Selbstbewirtschaftungsmitteln sind in der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

**4. In welcher Höhe stehen jeweils sonstige Gründe einer Rückführung der aktuell vorhandenen jeweils in den einzelnen in Anlage 1 zu Vorlage 18/1669 aufgeführten Titeln der Nebenverwaltung der Einzelpläne 61 bis 69 verbuchten Selbstbewirtschaftungsmittel in Kapitel 20 entgegen?**

**5. Welche Gründe sind jeweils die Gründe im Sinne der Frage 4?**

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Einer Rückführung der aktuell vorhandenen Selbstbewirtschaftungsmittel könnte entgegenstehen, dass bereits rechtliche oder tatsächliche Bindungen eingegangen wurden oder es sich um Bundesmittel bzw. Mittel der Europäischen Union handelt, die bei Nichtverausgabung an den Bund bzw. die Europäische Union zurückgezahlt werden müssten.

Darüber hinaus sind auch andere ressortspezifische Gründe denkbar. Eine darüberhinausgehende Beantwortung ist aufgrund der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.